

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.09.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die gesetzlichen Stillpausen für stillende Mütter sowie alle anderen Schutzregelungen für stillende Berufstätige mindestens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes gewährt werden.

Es wird ausgeführt, dass die World Health Organisation (WHO) das Stillen bis zum 2. Geburtstag empfehlen würde, sogar darüber hinaus, solange Mutter und Kind dies wünschen. Dieser weltweit empfohlene Mindestzeitraum solle gesetzlich auch besonders geschützt werden. Auch ein umfassender Schutz des Stillens in der Öffentlichkeit sei erforderlich. Muttermilch sei die biologisch vorgesehene Ernährung für Säuglinge und Kleinkinder. Längeres Stillen diene daher der Gesundheit der Säuglinge und Kleinkinder. Auch Arbeitgeber würden von einem Schutz des Stillens profitieren, weil sich die Ausfallzeiten der Eltern verringern würden und Mütter motivierter wären.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. Insgesamt haben 872 Mitzeichnende das Anliegen unterstützt, davon 792 Mitzeichnende auf den Internetseiten. Die weiteren Unterstützungen lagen in Form von Unterschriftenlisten vor. Der Petitionsausschuss hat eine weitere Eingabe mit einem vergleichbaren Anliegen erhalten, die wegen des Sachzusammenhanges mit der vorliegenden Eingabe gemeinsam behandelt wurde.

Der Petitionsausschuss hat nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingeholt, da die Petition einen Gegenstand der Beratung dieses Fachausschusses betraf. Es handelte sich um den Gesetzentwurf

der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzgesetzes“ (Bundestags-Drucksache 18/8963), der dem Ausschuss zur federführenden Beratung vorlag. Der Ausschuss beschloss mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Dem Anliegen der Petentin wurde durch das beschlossene Gesetz nicht entsprochen. Die Freistellung zum Stillen wurde nach den Ausführungen des Ausschusses auf die ersten 12 Monate nach der Entbindung eingeschränkt. Sinn und Zweck der Vorschrift sei nach den weiteren Ausführungen ein Interessenausgleich zwischen dem Anspruch des Arbeitgebers auf die Arbeitsleistung der bei ihm beschäftigten Mutter einerseits und dem allgemeinen Interesse an der Bewahrung von Müttern und Kindern vor Gefahren für die Gesundheit und Kindesentwicklung, die mit dem Arbeitseinsatz der Mutter verbunden sind, andererseits.

Der Petitionsausschuss hat weiterhin die Bundesregierung gebeten, ihre Auffassung zu dem Anliegen mitzuteilen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Die Neufassung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), das am 1. Januar 2018 vollständig in Kraft getreten ist, sieht für stillende Frauen in § 7 Absatz 2 des MuSchG einen Anspruch auf Stillpausen vor. Danach müssen Frauen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit unter Lohnfortzahlung freigestellt werden. Dies wird über das Zusammenspiel von § 7 Absatz 2 MuSchG (Anspruch auf Freistellung zum Stillen) und § 23 Absatz 1 MuSchG (Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die wegen Stillens ausgefallene Zeit) sichergestellt. Der Anspruch besteht mindestens für zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine ganze Stunde. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden.

Dieser Anspruch ist für die stillende Frau zeitlich auf die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes nach der Entbindung begrenzt. Durch die zeitliche Begrenzung wird sowohl den Interessen der stillenden Frauen als auch den Interessen der Arbeitgeber hinreichend Rechnung getragen. Die Vorschrift bestärkt die Grundsätze, dass die Ernährung mit Muttermilch sowie die körperliche Nähe von Mutter und Kind während des Stillens für die Gesundheit und frühkindliche Entwicklung des Kindes förderlich sind und auch die Verfassung der Mütter stärkt. Durch die gesetzliche Ausgestaltung

der Stillpausen werden die gesellschaftliche Akzeptanz und das Bewusstsein für die Bedürfnisse von stillenden Frauen gestärkt.

Zum anderen wird insbesondere durch die zeitliche Befristung auch betrieblichen Belangen hinreichend Rechnung getragen. Da betriebliche Belange der Arbeitgeber nicht völlig außer Acht gelassen wurden, steigt auch die Akzeptanz des Stillens während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber. Dadurch sieht sich die stillende Frau nicht gezwungen, sich für das Stillen während der ersten zwölf Monate zu rechtfertigen.

Die zeitliche Begrenzung ist aus den genannten Gründen gerechtfertigt und hilft gegenseitiges Verständnis zwischen den Interessen der Mütter und der Arbeitgeber zu schaffen

Die Obergrenze von zwölf Monaten folgt wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Empfehlungen der Nationalen Stillkommission, dass ab dem 7. Lebensmonat ausschließliches Stillen nicht mehr einer Ernährung des Säuglings mit Muttermilch und Beikost überlegen ist. Insofern wird mit der Einführung einer zeitlichen Obergrenze von zwölf Monaten die Ernährung des Säuglings mit Muttermilch über diese Empfehlung hinaus gefördert.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die stillende Mutter auch nach Ablauf von zwölf Monaten nach der Geburt umfassend geschützt ist. Die Begrenzung auf zwölf Monate gilt nicht für die die Stillzeit betreffenden Verpflichtungen des Arbeitgebers, insbesondere für die Verpflichtung zur Ermöglichung von Arbeitsunterbrechungen nach § 9 Absatz 3 MuSchG und die Verpflichtung zum Ausschluss von unverantwortbaren Gefährdungen nach den §§ 9 ff. MuSchG. Die Stillzeit gilt dann nur nicht mehr als Arbeitszeit. Stellt die Tätigkeit der stillenden Frau eine unverantwortliche Gefährdung dar, ist ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. Die stillende Frau hat daher die Möglichkeiten der kurzzeitigen Arbeitsunterbrechung ohne Anrechnung auf die Arbeitszeit bei Tätigkeiten, bei denen sie mit Gefahrstoffen in Kontakt kommt.

Soweit in der Petition das Stillen in der Öffentlichkeit angesprochen ist, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die für Deutschland bisher vorliegenden Untersuchungen einen hohen Anteil von Frauen zeigen, für die öffentliches Stillen nicht selbstverständlich ist. Die Nationale Stillkommission im Geschäftsbereich des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), deren Hauptaufgabe die Förderung des Stillens in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Beratung

der Bundesregierung ist, hat sich in den vergangenen zwei Jahren auf Anregung des BMEL bereits intensiv mit dem Thema „Stillen in der Öffentlichkeit“ auseinandergesetzt und einen Bericht mit Empfehlungen und Maßnahmen zur Akzeptanz des Stillens in der Öffentlichkeit verfasst. Darin werden neben möglichen gesetzlichen Maßnahmen umfassende gesellschaftliche Aktivitäten auf verschiedenen Ebenen als wesentlich für die Akzeptanz des Stillens in der Öffentlichkeit angesehen.

Der Petitionsausschuss hält die gesetzlichen Regelungen für sachgerecht. Im Hinblick auf das Stillen in der Öffentlichkeit vertritt er die Auffassung, dass hier weitere Maßnahmen zur Akzeptanz erforderlich sind. Da die Bundesregierung mitgeteilt hat, dass mögliche gesetzliche Maßnahmen geprüft würden und gesellschaftliche Aktivitäten angestrebt würden, empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.